

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Festschrift zur Feier des fünfundsiebzigjährigen  
Bestehens der Oldenburgischen  
Landwirthschafts-Gesellschaft**

**Rodewald, Wilhelm**

**Berlin, 1894**

Die Ackerbauschule in Cloppenburg von Direktor Hender in Cloppenburg.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-3960**

schwachen Besuch zu suchen. Im Ganzen wurde die Anstalt im Laufe der 9 Jahre besucht von 137 Schülern.

Zum Schlusse unserer Betrachtungen über die jegige landwirthschaftliche Lehranstalt zu Barel soll noch hervorgehoben werden, daß unter der wohlwollenden und einsichtsvollen Leitung des Herrn Schulraths Dr. Ballauff auch der landwirthschaftliche Unterricht — soweit es die äußeren Umstände zuließen — sich frei entwickeln konnte. Dafür gebührt dem Herrn Schulrath aufrichtige Anerkennung und großer Dank.

Daß für den nördlichen Theil unseres Herzogthums eine selbstständige landwirthschaftliche Lehranstalt, welche möglichst allen zukünftigen Landwirthen eine angemessene Vorbildung für ihren Beruf gewähren kann, erforderlich ist, wurde schon seit Jahren von den intelligenten Landwirthen des Landes anerkannt. Dankbar seit Jahren von den intelligenten Landwirthen des Landes anerkannt. Dankbar und freudig wurde es daher im Lande begrüßt, daß unsere Großherzogliche Staatsregierung sich des landwirthschaftlichen Unterrichtswezens wohlwollend annimmt. Das Großherzogliche Staatsministerium veranlaßte durch ein Reskript vom 14. November 1888 die Oldenburgische Landwirthschafts-Gesellschaft zur Beurtheilung einer Reorganisation der im Lande bestehenden landwirthschaftlichen Lehranstalten und machte dann dem Landtage Mittheilung von diesem Vorgehen. Nachdem sodann auch der Landtag den Vorschlägen des Großherzoglichen Ministeriums in vollem Maße zugestimmt hatte, wurde eine Kommission, bestehend aus den Herren Geh. Ober-Kammerrath Rüder, Gutsbesitzer Funch auf Loy und Landwirthschaftslehrer Thyen zu Barel, mit den Vorarbeiten zur Einrichtung einer Gesamtanstalt, die eine selbstständige Landwirthschaftsschule nebst einer Ackerbauschule umfassen soll, betraut. Diese Arbeiten sind jetzt beendet und nach Genehmigung durch den Oldenburgischen Landtag wird die Landwirthschaftsschule zu Barel am 1. April 1894 vom Staate als Staatsanstalt übernommen.

---

### Die Ackerbauschule in Cloppenburg

von

Direktor Seyder in Cloppenburg.

---

Die Ackerbauschule in Cloppenburg, welche schon im Jahre 1863/64 unter dem Direktor Themann gegründet worden ist, erfreute sich in den ersten Jahren ihres Bestehens einer sehr zahlreichen Frequenz von jüngeren und älteren Schülern. Dieselbe wurde besonders nach dem Jahre 1866 durch die Einführung des einjährigen Militärdienstes gefördert, weil durch den Besuch des 1½ bis 2jährigen Kursus die jungen Leute soweit vorbereitet werden konnten, daß sie damals den noch geringeren Anforderungen von Seiten der Prüfungs-Commission entsprechen

konnten und sich somit das Recht des einjährig-freiwilligen Militärdienstes zu erwerben vermochten. — Mit den gesteigerten Anforderungen wurde das Erwerbungsrecht erschwert und konnte dies nur durch mehrjährigen erfolgreichen Besuch der Ackerbauschule erreicht werden. In demselben Maße aber, als diese Anforderungen stiegen, sank die Zahl der Schüler. — Durch diesen Umstand sah sich die Oldenburgische Staatsregierung veranlaßt, die Ackerbauschule neu zu organisiren und mit der dortigen, schon seit einer Reihe von Jahren bestehenden höheren Bürgerschule zu kombiniren, wofür der Stadt Cloppenburg ein jährlicher Zuschuß aus der Landeskasse zugesichert wurde. — Diese geplante Vereinigung der beiden Schulen wurde im Herbst 1879 zur Ausführung gebracht und im darauf folgenden Frühjahr 1880 die Leitung der kombinierten Lehranstalt dem Direktor Heyder übertragen. Durch diese Kombination sollten nicht nur die vorhandenen Lehrkräfte gegenseitig besser ausgenützt, sondern auch das Inventar, die Lehrmittel und die Räumlichkeiten des inzwischen aus Mitteln des Staates und der Amtsverbände erbauten Schulhauses, soweit als nothwendig, gemeinschaftlich gebraucht werden. An dieser kombinierten Lehranstalt wirken im Ganzen 5 Lehrer, von welchen 2 vorzugsweise für die Ertheilung der naturwissenschaftlichen und landwirthschaftlichen Unterrichtsfächer bestimmt sind und 3 hauptsächlich den Unterricht in den übrigen vorgezeichneten Fächern (Deutsch, Rechnen, Geographie, Geschichte und fremde Sprachen) wahrnehmen.

Die Zahl der Schüler war in den ersten Jahren 1880 bis 1883 verhältnißmäßig gering (20 bis 27 Schüler). Zwar langsam aber von Jahr zu Jahr zunehmend wuchs die Frequenz der Lehranstalt, so daß sich dieselbe in den letzten 5 Jahren durchschnittlich auf 45 bis 57 Schüler jährlich belief. — In diesem Wintersemester (1893/94) beträgt die Schülerzahl 47. —

Hinsichtlich des Lehrzieles verfolgt die Cloppenburger Ackerbauschule den Zweck, diejenigen Söhne unserer Landwirthe, die bereits aus der Elementarschule entlassen sind, für den rationellen Betrieb der Landwirthschaft heranzubilden. Diese Aufgabe sucht die Anstalt dadurch zu lösen, daß sie die Schulkenntnisse der jungen Leute einerseits erweitert und befestigt, andererseits in den landwirthschaftlichen Fächern diejenigen Grundsätze und Erfahrungen mittheilt, welche für den rationellen und erfolgreichen Betrieb der Landwirthschaft und für die entsprechende Ausfüllung der künftigen Stellung im Gemeinde- und Staatsleben nothwendig sind. — Der Lehrkursus beginnt im Herbst und dauert  $1\frac{1}{2}$  Jahre. Bedingungen zur Aufnahme sind gute Elementar-Kenntnisse, sowie mindestens das 14. Lebensjahr.

Die mit der Ackerbauschule kombinierte höhere Bürgerschule, welche einen 4jährigen Kursus hat, will den Knaben, die sich nicht der Landwirthschaft widmen wollen, eine allgemeine Vorbildung — sei es für den künftigen Lebensberuf, in welchen sie direkt aus der Schule eintreten, sei es für weitere Studien auf höhere Lehranstalten vorbereitend — geben. Zur Aufnahme sind erforderlich das 11. Lebensjahr und die dem Alter entsprechende Schulbildung. Der Kursus beginnt ebenfalls im Herbst, — nicht zu Ostern.



Durch die Verbindung der höheren Bürgerschule mit der Ackerbauschule erleidet keine der beiden Schulen irgend welchen Schaden, da die nöthigen Lehrkräfte vorhanden sind, und der Stundenplan zweckmäßig eingerichtet ist. — Während nämlich die Ackerbauschüler in den landwirthschaftlichen und naturwissenschaftlichen Unterrichtsfächern unterrichtet werden, erhalten die Bürgerschüler Unterricht in den fremden Sprachen (Latein, Französisch und Griechisch), so daß eine Vereinigung von je 2 Klassen nur in den allgemein bildenden Fächern (z. B. in Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Zeichnen u. s. w.) stattfindet. Die Unterrihtung in den beiden Hauptfächern, Deutsch und Rechnen, erfolgt in 3 für sich getrennten Klassen. — Die Ackerbauschüler erhalten außerdem während des Sommersemesters praktische Anleitung zu den Arbeiten im Versuchsgarten, in den ökonomisch-botanischen Anlagen und bei den verschiedenen Veredelungs- und Beschneidungsmethoden in der Obstbaumschule, ferner Uebung im Feldmessen und Niveliren.

Das Lehrer-Kollegium besteht z. B. aus den Herren:

Direktor Heyder,	} insbes. für landwirthschaftliche und naturwissenschaftliche Unterrichtsfächer, sowie für Rechnen und Zeichnen.
Landw.-Lehrer Caspers,	
Bikar Meistermann,	} für Religion, Rechnen, Geschichte, Geographie und Sprachlehre.
Bikar Wittig,	
Bikar Weiß (prov.),	

Die Unterrichts-Gegenstände erstrecken sich auf folgende Fächer:

#### 1. Landwirthschaftliche Fächer.

- a. Pflanzenbaulehre: Allgemeine Ackerbaulehre, Bodenkunde, Düngerlehre, allgemeine spezielle Pflanzenbaulehre, Wiesen-, Obst- und Waldbaulehre.
- b. Thierzuchtlehre: Allgemeine und spezielle Thierzuchtlehre.
- c. Thierheilkunde: Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Krankheiten, Exterieur.
- d. Betriebslehre: Betriebseinrichtung und Leitung, Buchführung.

#### 2. Naturwissenschaftliche Fächer.

- a. Chemie: Organische und unorganische Chemie.
- b. Physik: Mechanik, Hydraulik, Wärme, Licht, Schall, Magnetismus und Elektrizität.
- c. Zoologie: Allgemeine und spezielle Zoologie mit besonderer Berücksichtigung der für die Landwirthschaft wichtigen (nützlichen und schädlichen) Thiere.
- d. Botanik: Pflanzenanatomie und Physiologie, Pflanzenbestimmung.
- e. Mineralogie: Gesteinslehre mit besonderer Berücksichtigung der für die Bodenbildung wichtigen Gesteine.

## 3. Religion und biblische Geschichte.

## 4. Sprachen.

- |                |   |   |
|----------------|---|---|
| a. Deutsch     | } | Das Pensum der Vorbereitung erstreckt sich bis zur Aufnahme in die Obertertia des Gymnasiums. |
| b. Latein      |   |   |
| c. Französisch |   |   |
| d. Griechisch  |   |   |

## 5. Mathematik.

- |                           |   |   |
|---------------------------|---|---|
| a. Rechnen: (Arithmetik)  | } | Gewöhnliche und Dezimalbrüche, Zins-, Rabatt-, Diskonto-, Gesellschafts- und Mischungsrechnungen zc.<br>(Anleitung zum Feldmessen und Niveliren.) |
| b. Algebra und Geometrie: |   |   |

## 6. Geschichte.

- a. Griechen- und Römergeschichte.
- b. Geschichte des Mittelalters.
- c. Neuere Geschichte, insbesondere Geschichte der Deutschen.

## 7. Geographie.

## 8. Zeichnen.

- a. Geometrisches Zeichnen. (Konstruktionslehre.)
- b. Freihandzeichnen. (Landschaften.)

## 9. Schreiben.

(Deutsche und lateinische Schrift nach vorgeschriebenen Mustern.)

## 10. Turnen und Gesang.

(Marschübungen, Freiübungen, Gerätheturnen. — Einübung von Volksliedern.)

## 11. Landwirthschaftliche und botanische Exkursionen.

## 12. Praktische Demonstrationen in der Obstbaumschule.

Combinirte Ackerbau- und höhere Bürgerschule zu Goppenburg.  
Stundenplan für das Winter-Semester 1893/94.

Stunden	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
8 $\frac{1}{2}$ —9 $\frac{1}{2}$	A u. B I Religion A u. B II Religion	A I Thierheilkunde A II Allg. Thierzucht. B Latein B Französisch	A u. B I Physik A u. B II Physik B II Religion	A u. B I Physik A u. B II Physik B II Religion	A I Spez. Thierzucht. A II Thierheilkunde B Latein B Französisch	A u. B I Religion A u. B II Religion
9 $\frac{1}{2}$ —10 $\frac{1}{4}$	A I Spez. Thierzucht. A II Allg. Ackerbau. B Latein B Französisch	A I Düngerlehre A II Chemie B Latein B Französisch	A I Fütterungslehre A II Allg. Ackerbau. B Latein B Französisch	A I Spez. Thierzucht. A II Chemie B Latein B Französisch	A u. B I Deutsch A u. B II Deutsch A u. B III Deutsch	A I Betriebslehre A II Obst- u. Waldbau. B Latein B Französisch
10 $\frac{1}{2}$ —11 $\frac{1}{4}$	A u. B I Geschichte A u. B II Geschichte	A u. B I Geographie A u. B II Geographie	A u. B I Rechnen A u. B II Rechnen A u. B III Rechnen	A u. B I Geographie B u. B II Geographie	A u. B I Geschichte A u. B II Geschichte	A u. B I Naturgesch. A u. B II Naturgesch.
11 $\frac{1}{4}$ —12	A I u. II Buchführ. B Latein B Französisch	A u. B I Deutsch A u. B II Deutsch A u. B III Deutsch	A u. B I Deutsch A u. B II Deutsch A u. B III Deutsch	A u. B I Naturgesch. A u. B II Naturgesch.	A I Sp. Pflanzenbau. A II Allg. Thierzucht. B Latein B Französisch	A I Organ. Chemie A II Betriebslehre B Latein B Französisch
12—1			Gesang			A I Organ. Chemie
2—3	Geometrisches und	A u. B I } Schreiben u. II }		A u. B I Deutsch A u. B II Deutsch A u. B III Deutsch	A u. B I } Schreiben u. II }	
3—4	Rechen- und Zeichen	A u. B I Rechnen A u. B II Rechnen A u. B III Rechnen		A u. B I Rechnen A u. B II Rechnen A u. B III Rechnen	A u. B I Rechnen A u. B II Rechnen A u. B III Rechnen	

Bemerkung: A = Ackerbauhäufiger. B = Bürgerhäufiger. A und B = combinirt, Ackerbau- und Bürgerhäufiger. I, II und III bezeichnen die betreffenden Klassen.

## Schul-Ordnung.

## § 1.

Jeder Schüler ist verpflichtet, die ihm bekannt gemachten Bestimmungen der Schulordnung gewissenhaft zu beobachten.

## § 2.

Die Wahl resp. den Wechsel einer Wohnung haben die Schüler vorher dem Direktor anzuzeigen.

## § 3.

Die Schüler haben in und außerhalb der Anstalt sich eines wohlanständigen und gefitteten Betragens zu befleißigen und ihren Lehrern mit Achtung und Gehorsam entgegenzukommen. — Als Abzeichen haben die Schüler hellblaue Mützen mit weißen Streifen zu tragen.

## § 4.

Die Schüler kath. Konfession, welche in Cloppenburg wohnen, haben an den Sonn- und Feiertagen, sowie auch an den Wochentagen dem Gottesdienste zur bestimmten Zeit beizuwohnen. Versäumnisse müssen bei dem Aufsicht habenden Lehrer entschuldigt werden.

## § 5.

Die Schüler haben ihre vorgezeichneten Unterrichtsstunden regelmäßig und pünktlich zu besuchen. — Etwas Schulversäumnisse müssen ordnungsmäßig entschuldigt werden.

## § 6.

Erkrankt ein Schüler, so ist von den hier wohnenden sofort, von den auswärtigen baldigt, bei dem Direktor die Anzeige zu machen. Auswärtige haben bei der Rückkehr eine Bescheinigung der Eltern resp. Vormünder mitzubringen.

## § 7.

Dispens vom Besuche der Schule kann ertheilt werden für eine Stunde von dem betreffenden Lehrer, für einen Tag und länger, nach eingeholter Einwilligung des Klassenlehrers, durch den Direktor.

## § 8.

Damit die Schüler ihren mündlichen und schriftlichen Hausaufgaben mit Fleiß nachkommen können, ist denselben eine Arbeitszeit, nämlich von 5—7 Uhr Abends vorgeschrieben, welche Zeit genau eingehalten werden muß. Zur Kontrolle des häuslichen Fleißes werden die Lehrer der Anstalt die Schüler von Zeit zu Zeit besuchen.

## § 9.

Die Schüler sind verpflichtet, im Winter um 8 Uhr, im Sommer um 9 Uhr in ihren Wohnungen zu sein, falls ihnen längeres Verweilen außerhalb derselben nicht ausdrücklich gestattet ist.

## § 10.

Diejenigen Schüler, welche zwar in Cloppenburg wohnen, aber dort nicht beheimathet sind, dürfen ohne Anfrage bei dem Direktor ihren jeweiligen Wohnort während mehrerer Feiertage nicht verlassen.

## § 11.

Die vorgeschriebenen Bücher, Schreib- und Zeichnen-Utensilien sind von jedem Schüler anzuschaffen und in gehörigem Stande zu erhalten.

## § 12.

Desgleichen haben die Schüler auch das ihnen anvertraute Inventar sorgfältig zu erhalten; Beschädigungen des Schuleigenthums sind von dem Thäter sofort zu erzeigen; falls derselbe nicht bekannt wird, haftet die ganze Klasse für den angerichteten Schaden.

## § 13.

Ohne Erlaubniß des Direktors ist den Schülern außer in Begleitung der Eltern und Angehörigen der Besuch von Gastwirthschaften streng verboten. Auch die in Wirthshäuser wohnenden Schüler dürfen sich außerhalb der Mahlzeiten nicht in den Gastzimmern aufhalten.

## § 13.

In wöchentlichem, von dem betreffenden Lehrer zu bestimmenden Wechsel, führt in jedem Klassenzimmer ein Schüler die Aufsicht. Derselbe ist für die Reinhaltung und Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich und hat jede Beschädigung des Inventars dem betr. Klassenlehrer anzuzeigen.

## § 15.

Die Schüler dürfen sich nicht früher als höchstens 10 Minuten vor Beginn des Unterrichts und der Kirche in den Schullokalen einfänden.

## § 16.

Das Rauchen auf der Straße und öffentlichen Orten ist streng untersagt; desgleichen die Betheiligung am Tanze bei festlichen Gelegenheiten.

## § 17.

Kartenspiel und jedes andere Spiel um Geld ist verboten.

## § 18.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Schulordnung erfolgen:

- a) Verweis durch den Lehrer,
- b) Verweis durch den Lehrer und Eintragung in das Klassenbuch,
- c) Verweis durch den Lehrer verbunden mit Strafarbeit resp. Verbleiben in der Schule oder im Hause an freien Nachmittagen,

- d) Verweis durch den Direktor (Benachrichtigung der Eltern resp. Vormünder),
- e) Verweis durch den Direktor in Anwesenheit des Lehrer-Kollegiums und der versammelten Schüler,
- f) Entfernung aus der Schule.

## § 19.

Diese Schulordnung wird jedem Schüler bei seinem Eintritt in die Anstalt eingehändigt und ist dieselbe an die Wand des Wohnzimmers zu befestigen.

## Allgemeine Mittheilungen.

Das Wintersemester beginnt gewöhnlich Mitte Oktober und schließt 8 Tage vor Ostern; das Sommersemester beginnt 14 Tage nach Ostern und endet in den letzten Tagen des Monats August.

Es wäre wünschenswerth und im Interesse der etwas weiter entfernten Schüler, wenn dieselben besonders während des Winterhalbjahres hier einquartiert würden, um einerseits nicht so viel Zeit auf dem Wege zu versäumen und andererseits, um nicht durch ungünstige Witterung von dem regelmäßigen Besuche der Schule abgehalten zu werden. Ebenso dringend möchte gerathen werden, den Schulbesuch während der Erntezeit nicht zu unterbrechen, oder ausnahmsweise nur auf ein Minimum von einigen Tagen während der dringendsten Arbeitszeit zu beschränken, da andernfalls eine Lücke in dem Wissen der jungen Leute entsteht, welche das Mitkommen im weiteren Unterrichte sehr erschwert.

Die Beaufsichtigung des häuslichen Fleißes und sittlichen Betragens der hier wohnenden Schüler ist in jeder Beziehung eine sehr sorgfältige und strenge und können deshalb die Eltern ihre Söhne mit ruhigem Gewissen unserer Schule, welche nicht nur belehrend, sondern auch in erzieherischer Beziehung veredelnd zu wirken bestrebt ist, vollends anvertrauen.

Am Schlusse eines jeden Semesters erhalten die Schüler ein Semestral-Zeugniß. Diejenigen Ackerbauschüler, welche den 1 $\frac{1}{2}$  jährigen Kursus mit gutem Erfolg besucht haben, erhalten ein besonderes Abgangs-Zeugniß (Diplom).

## Landwirthschaftliche Winterschule.

In neuester Zeit hat das landwirthschaftliche Unterrichtswesen im Herzogthum eine zweckdienliche Ergänzung in der Form der landwirthschaftlichen Winterschule erhalten. Dieselbe ist berufen, auch dem kleinen Landwirthe die Möglichkeit zu bieten, seinem Sohne eine fachliche Ausbildung auf landwirthschaftlichem Gebiet zu geben. Die Staatsregierung hat mit Genehmigung des Landtags sich bereit finden



lassen, einen beträchtlichen jährlichen Zuschuß für neu zu bildende landwirtschaftliche Winterschulen zu bewilligen.

Die erste Anstalt dieser Art ist im Herbst 1893 in Zwischenahn unter der Leitung des Landwirthschafts-Lehrers Pieper ins Leben gerufen und wird z. Zt. von 17 Schülern besucht. Es ist begründete Aussicht vorhanden, daß im Jahre 1894 landwirthschaftliche Winterschulen in Dinklage, Wildeshausen und Delmenhorst begründet werden. Auch in den Marschen zeigt sich an einzelnen Orten Sympathie für derartige Anstalten, so z. B. in Ovelgönne. In Burchave und Abbehausen haben die landwirthschaftlichen Abtheilungen eine Art Wander-Winterschule für junge Landwirthe ins Leben gerufen.



Wenn ich auch alle diese Fragen habe unbeantwortet lassen müssen, so genügt doch das, was mitgetheilt werden konnte, um für den größten Theil des Herzogthums einen mehr als gewöhnlichen Fortschritt zu verzeichnen, dem die Landwirthschaft einen weitgehenden Aufschwung zu verdanken hat. Möge hieraus Muth zu ferneren Bestrebungen gewonnen werden.

## 2. Die Branntweinbrennerei und die Bierbrauerei

von  
Oberfinanzrath Buchholz.

### a. Die Branntweinbrennerei.

Die Branntweinbrennerei ist im Herzogthum, seitdem das Branntweintrinken allgemein wurde, also seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, namentlich seit dem 7jährigen Kriege, ein wichtiges Nebengewerbe für die Landwirthschaft in den körnerbauenden Distrikten geworden. Im Jahre 1836 gelangte mit dem Beitritte Oldenburgs zum Steuervereine zwischen Hannover und Braunschweig die damals nur sehr mäßige Besteuerung des Branntweins nach dem Rauminhalte der Maischbottiche zur Einführung; die Steuer erhöhte sich, als am 1. Januar 1854 Oldenburg dem Zollvereine beitrug und zugleich mit Hannover einen Vertrag über eine gemeinsame Verwaltung der Zölle und der inneren Verbrauchsabgaben abschloß. Als nach der Annexion die preussische Steuergesetzgebung in der Provinz Hannover eingeführt war, schloß auch Oldenburg durch Vertrag vom 10. Juni 1867 der durch Preußen geleiteten Steuergemeinschaft der Nord- und Mitteldeutschen Staaten sich an. Durch Artikel 38 der Verfassung des Norddeutschen Bundes ist der Ertrag der Branntweinsteuer ein gemeinschaftlicher geworden, und hat dieselbe nunmehr für das ganze Reich eine neue Regelung durch das Reichsgesetz vom 24. Juni 1887 erfahren.

In Folge dieser verschiedenen Steuererhöhungen hat sich die Zahl der kleineren, schlecht ausgerüsteten Brennereien auf der oldenburgischen Geest erheblich vermindert, zumal nunmehr die Konkurrenz der Kartoffelbrenner in den östlichen Provinzen eintrat, und gleichzeitig in den hiesigen Wirthschaften die Verwendung des Korns zur Viehfütterung eine größere Bedeutung gewann.

Uebersichten wir den Zustand des Oldenburgischen Brennereigewerbes unter der Herrschaft des Reichsgesetzes vom 24. Juni 1887, so sind in Thätigkeit gewesen im Betriebsjahre von Oktober zu Oktober

1887/88	37	Brennereien,
1888/89	36	"
1889/90	34	"
1890/91	33	"